

# Landtagß = Schluß

zur Verbesserung

des Zustandes der Bauern

als

im Monat Januar des 1797<sup>ten</sup> Jahres auf dem  
außerordentlichen Landtage in Riga, die, den Pri-  
vilegien Lieflands gemäßige Verfassung, durch  
allerhöchste Gnade

Sr. Kayserlichen Majestät

**P L U L I.**

wieder hergestellt ward.

---

M o s k w a 1797.

Gedruckt in der Kayserlichen Universitäts = Druckerey  
bey Kühniger und Claudi

S e i n e r

Kayserlichen Majestät

Paul dem Ersten

Selbtherrscher aller Reussen &c.

Allerdurchlauchtigster,

Allergnädigster Kayser und Herr,

Erlauben Eure Kayserliche Majestät daß ich Höchstdenselben ein Werk zu Füßen lege, welches Ihre Großmuth zur Reife brachte. Es ist eine Folge des acht und zwanzigsten Novembers. Das Beyspiel der höchsten Gerechtigkeit belebte alle Gemüther mit eben demselben Gefühle, und alle zerbrechliche Fesseln der Willkühr wurden in die unzerreißbaren Bande der Liebe und des Zutrauens verwandelt. Mit unsern Rechten kettete uns unser grosse Monarch an Seinen Thron, und Rechte vollendeten die schöne Kette bey uns, bis auf die letzten Glieder des Staats.

Wir bitten den Vater seines Volks um  
Segen zu dieser Unternehmung und Livland  
wird bald in der herrlichsten Blüthe dastehn.

Hingerißen von der innigsten Dankbarkeit  
und Ehrfurcht knieet mit allen seinen Mitbrü-  
dern vor Rußlands großem Beherrscher,

Eurer Kayserlichen Majestät,

getreuer Unterthan,

Friedrich Sivers.



§. 1.

Ein Bauer soll von seinem Erbherrn nicht verkauft,  
noch sonst veräußert werden können: als an einen in dem  
russischen Gouvernement besizlichen Edelman, nie aber sollen  
Eheleute getrennt werden dürfen: Doch sollen Verschenkungen  
an unbefizliche Edelleute statt finden, wenn diese Eltern,  
Kinder, Geschwister, oder leibliche Geschwister Kinder sind,  
die von einem Großvater oder Großmutter abstammen; nur  
daß dergleichen Verschenkungen von Erbleuten zwar ver-  
erbet, aber nicht weiter übertragen werden können. Wer  
dagegen handelt, zahlet für jeden dergestalt widerrechtlich  
veräußerten Menschen fünf hundert Rubel Banco Assignatio-  
nen Strafe, an die Ritter Casse, und der Kauf wird  
annulliret.

§. 2.

Wenn aber ein Bauer entlaufen gewesen ist, oder grobe  
Bergehungen wiederholet, und fortfährt durch seinen strafbaren  
Lebenswandel andern zu schaden, oder durch sein Beispiel

zu verführen, so stehet es dem Erbherrn frey, sich eines solchen Menschen durch Verkauf oder Verschenkung an jedermann, der das Recht hat Erbleute zu besitzen, zu entledigen; jedoch muß der Erbherr vorher der Kommission, die weiter hin näher bestimmt werden wird, die Untauglichkeit eines solchen Menschen, durch ein Attest, das vom Ordnungsgewalt mit Beitritt der Kirchen-Vorsteher ausgestellt wird, und sich wiederum auf das Zeugniß von sechs Wirthen (\*) desjenigen (\*\*) Gebiets gründen muß, aus welchem der Bauer verkauft werden soll, und welche vom ganzen Gebiete zu erwählen sind, dargethan haben. Sollte aber einer der Herren Kirchen-Vorsteher selbst in dem Fall seyn, einen solchen Menschen verkaufen zu müssen, so muß der benachbarte Kirchen-Vorsteher zugezogen werden, welcher Fall auch eintritt, wenn ein unadelicher Kirchen-Vorsteher im Kirchspiel seyn sollte.

## §. 3.

Da bis jetzt alles was der Bauer an beweglichem Vermögen, es bestehe worin es wolle, besitzt, erhält, oder erwirbt, mit Ausnahme dessen, was er im Gesinde vor sich gefunden hat, oder was zum eisernen unveräußerlichen In-

(\*) Wirth wird der Bauer, Eigenthümer des Gesindes, oder Bauernhofs genant.

(\*\*) Gebiet heißt in Liesland, die ganze Bauerschaft die zu einem Gute gehdrt.

ventarium des Gesindes gehdret, so lange er dem Herrn nichts schuldig ist, sein unstreitiges Eigenthum, jedoch unter der Einschränkung gewesen, daß er es vorher dem Herrn anbieten mußte, der ein Näherrecht bei jedem Verkauf exerciren konnte, so begiebet sich hiemit der Erbherr gänzlich dieser Einschränkung, und des Näherrechts bergegalt, daß es von nun an dem Bauer freistehen soll, sein ganzes bewegliches Vermögen, doch mit Ausnahme des eisernen Inventariums des Gesindes, wenn er dem Herrn nichts schuldig ist, an wen er will zu verkaufen, auch in ein fremdes Gebiet an seine Verwandte zu vererben.

## §. 4.

Dieses eiserne Inventarium eines Gesindes wird bergegalt festgesetzt, daß es bei einem Achtker in drey Pferden, sechs Stück alt oder junges Hornvieh, und neun Loof Sommer-Saat, bey einem Viertler aus vier Pferden zehn Stück altes oder junges Hornvieh und funfzehn Loof Sommer-Saat, bey dem Halb-Häckner aber aus fünf Pferden, sechzehn Stück Hornvieh, und zwanzig Loof Sommer-Saat mit Inbegriff des Vermögens der Knechte bestehen muß, und soll ein Paar Pflug-Ochsen für ein Pferd gelten.

## §. 5.

Da es ein eben so rechtlicher als deonomischer Grundsatz ist, daß die ordinären Arbeiten und Abgaben, eines Bauern nicht höher sich belaufen können, als der Werth des Landes, welches er besitzt, dieses aber nicht bei allen

Aufgaben vom Jahr 1765 und 1784 beobachtet worden, so können solche, in Zukunft nicht mehr zur Vorschrift dienen, dahero denn hiemit festgesetzt wird, daß jeder Erbherr, und in dessen Abwesenheit sein Bevollmächtigter gehalten sein soll, zum ersten August dieses 1797ten Jahres ein vollständiges (\*) Wackebuch der ordinären Arbeit und Abgaben nach einem anzufertigendem Schemate einzureichen, in welchem auch alle Extra = Hülfsstage und die kleinen Nebenabgaben, als Säfte, Viehstricke, Hühner, Eier und dergl. mehr, und solche Nebenarbeiten, die in den Kronswackebücher nicht angeschlagen worden, aufs genaueste angegeben werden müssen. Wenn es aber nur bey den neuerlichst, das ist seit fünf und zwanzig Jahren speciel übermefenen Gütern ausgemittelt werden kann, ob der Bauer für so viele Thaler Land hat, als seine Arbeit und Abgaben betragen, die alte schwedische Revisions = Taxation aber, so wohl bei gemefenen als ungemefenen Gütern, zur Norm dienen soll, so wird in Ansehung der noch nicht übermefenen Güter festgesetzt, daß wenn nach eingereichter und bestätigter Eingabe des Gutthbesizers nachher ein Bauer über zu große Prästanda klagen sollte, das Land des Klägers durch einen Ritterschafts Revisor übermefen werden soll, da denn, wenn der Bauer

(\*) Wackebuch, wird das Verzeichniß aller Bauerhöfe genannt, in welchem das Vermögen der Bauern, ihre Abgaben und Leistungen verzeichnet sein müssen.

nicht so viel Land haben sollte als seine Prästanda betragen, solche bis auf den Werth seines Landes herunter gesetzt werden müssen. Diese Prästanda dürfen aber bei der Taxation nicht niedriger berechnet werden, als daß dem Bauer auf einen Haken für sechzig Thaler Land zugemefen, und davon zwei Drittel in Gerechtigkeits Abgaben angeschlagen werden. Und sollen die Hülfsstage zu Pferde so wohl bei der Winterfaat als bei der Sommerfaat nicht mehr als drei Tage vom Viertler betragen. Die Kronstaxe des Bauer = Gehorchs ist ein wöchentlicher Arbeiter zu Pferde, zu fünf Tagen; 10 Th. 60 Gr. Ein wöchentlicher Arbeiter zu Fuß zu fünf

Tagen wöchentlich :	=	=	8. Rtkler.
Ein Otterneck, oder Hülfs Arbeiter zu Fuß,			
von George bis Michael zu fünf Tagen			
wöchentlich,	=	=	3. Rtkler.
Ein Arbeits = Tag zu Pferde,	=	=	4. Gr.
Ein Arbeits = Tag zu Fuße,	=	=	3. Gr.

§ 6.

Unter den extraordinären Arbeiten und Abgaben können nur verstanden werden, die nicht in Anschlag kommen, Mistfuhr, Korden von Michaelis bis St. Georgen, höchstens eine auf zwey Haken, Kornschneiden, Dreschen, Anfuhr der Materialien zur Wohnung und allen wirthschaftlichen Gebäuden, doch so, daß der Anspann nicht angegriffen werde, widrigensals der verursachte Schaden den Bauern zu ersetzen ist. Hülfe bey dem Brandweinsbrand in

Verhältniß von zwey täglichen Fußgängern auf fünf Haken von Michael bis St. Georgen, die Anzahl der mehr Erforderlichen dazu, müssen dem Gebiet bezahlt werden. Die Aufgaben von diesen extraordinären Arbeiten können zwar nicht auf gleiche Weise geschehen, müssen aber dennoch in den Aufgaben einzelner Güter genau angegeben werden. Die Spinnerei auf funfzehn Thaler Land kann nur in sechs Pfund Flachs zu drey elligten Garn, oder zwölf Pfund Wolle, oder funfzehn Pfund Hebe bestehen. Einem Loostreiber = Weibe aber können höchstens zwei Pfund Flachs oder verhältnißmäßig Wolle, oder Hebe gegeben werden. Ferner muß der Bauer alle publiken Arbeiten, als Wege, Pastorats, und Postirungs = Bau, alle Kronschüsse, Kopfsteuer nach Abrechnung der Station, Postfourage, Priester, Küster und Schulmeister = Gebühren, als extraordinäre Abgabe und Arbeit leisten und verrichten. Diese Aufgaben sollen dergestalt der Wahrheit gemäß eingerichtet sein, daß darin genau bemerkt wird, was ein Achter, Viertler, Halb = Häckner, und Häckner, oder ein Eintags, Zweitags, Dreitags, oder Viertags Bauer in genere zu leisten hat, an gewöhnlichen, wöchentlichen, oder täglichem Gehorch, jährlichen Abgaben, oder Gerechtigkeit, an unentgeltlichen wöchentlichen oder täglichen Hülf = und Nebengehorch und Hofsdiensten, an unentgeltlichen auch den geringsten Neben = Abgaben, als welches alles specificie bestimmt und benannt sein muß, auch wird ihnen beigelegt, die Anzahl und Größe

ße der Gesinde, und der darin befindlichen arbeitsamen Menschen von funfzehn bis sechzig Jahren gerechnet, wobei auf einen Achter und drunter, wenigstens zwey, auf einen Viertler wenigstens drey, und auf einen halb Häckner wenigstens fünf arbeitsame Menschen männlichen Geschlechts gerechnet werden müssen. Unter diese arbeitsamen Menschen werden nur diejenigen gerechnet welche als tauglich vom Hofe bei der Arbeit angenommen werden. Zuletzt wird diesen Aufgaben noch angehängt, die Größe der Aussaat des Hofes, welche sich nicht höher erstrecken soll, als auf jeden wöchentlichen Pferdearbeiter im lettischen jährlich zwölf Loof = Stellen, und auf jeden täglichen Pferdearbeiter im esthnischen zwey Loofstellen, zu zehn tausend Quadrat Ellen schwedisch, die Loofstelle gerechnet, vom Winterkorn im Brustacker und Buschland. Zum Brandeweinsbrande muß jeder Hof einen oder mehrere ausgelernte Brenner halten, und darf nie das Manquement im Brandeweinsbrande den Gesinden aufgelegt werden, sondern kann nur von den Brennern ersetzt werden, es sei denn daß ein Handlanger beim Brandeweinsbrande mit Vorsatz oder grober Nachlässigkeit, das Manquement erwiesen, verursacht hätte.

## §. 7.

Diese Eingaben sind bis zum ersten August 1797 bei 25 Rubel Banko = Assignationes Strafe, für jede Woche, an die Ritterkasse dem Herrn Oberkirchen = Vorsteher des Kreises einzusenden, falls nicht legalien die Nichtbeobachtung

dieses Termins entschuldigen; der denn, mit Zuziehung der beiden Herrn Kreisdeputirten alle Eingaben beprufen, und diesen Grundsätzen gemäß nach Gerechtigkeit und Billigkeit so wohl für den Herrn, als den Bauer, und mit Rücksicht auf das Lokale, und die Kräfte der Bauern, reguliren, alsdan dem Gutsherrn das geordnete Regulativ zur Durchsicht und Anerkennung, (mittels der Unterschrift,) oder zur Erklärung, im Fall er etwas dagegen einwenden wollte, mittheilen, und nach eingegangener beprüften Erklärung des Gutsherrn das Regulativ mit seiner und seiner Mitbrüder Unterschrift bezeichnen muß. Bei diesem Geschäft muß darauf gesehen werden, daß bei den Aufgaben von denjenigen Gütern, welche entweder speciel schon übermessen, oder erst seit 25 Jahren übermessen und eingetheilt worden, eben so wenig, als von den Güthern die nicht übermessen sind, bis zur speciellen Messung eine Erhöhung des jetzt bestehenden Gehorchs ihrer Bauern aus den gegenwärtig festgesetzten Grundsätzen hergenommen werde, es sei denn, daß von den jetzt bestehendem Gehorch in einem Stücke mehr herabgesetzt worden, als die Erhöhung in dem andern Stücke nach diesen Grundsätzen betragen würde.

## §. 8.

Alle geordnete Regulative sämtlicher privaten Güther wozu ein Schema gegeben werden wird, müssen, sobald diese Regulative vom Konvent zur Erlangung ihrer Gültigkeit beprüfet, und bestätigt sind, in dem Ritterschafts

Archive in Originali aufbewahret werden, worauf ein jedes Guth davon eine vidimirte Abschrift unter Unterschrift und Contraſignatur des Ritterschafts Secretären erhält, aus welchem abschriftlichen Regulativ jeder Erbherr oder dessen Bevollmächtigter den Bauern des Guthes, das Wackebuch binnen sechs Wochen nach Erhaltung desselben bei Strafe von Hundert Rubel Banco=Assignationen bekannt machen muß.

## §. 9.

Wenn ein Kronsguth privat geworden ist, so soll dem Erbherrn oder dessen Bevollmächtigten noch künftig freistehen, eine nach den vorhergehenden Grundsätzen angefertigte Aufgabe dem Herrn Oberkirchen=Vorsteher einzureichen, der alsdann auf eben die Weise diese, wie die Aufgaben der jetzigen privaten Güther, zu reguliren haben wird. Die privaten Pastorate sind nach eben diesen Grundsätzen zu Regulativen verbunden.

## §. 10.

Außer den nach den 5ten und 6ten Punkte herzugebenden gewöhnlichen Arbeiten und Gerechtigkeit, und außer dem daselbst bestimmten Hülfsgehorch soll kein Bauer zu mehreren Leistungen angehalten werden, ausgenommen, wenn er die Gerechtigkeit, und die vom Hofe erhaltenen Vorschüsse nicht bezahlt, und der Betrag von Kopfsteuer, welche nach Anleitung der Ukase vom achten Mai 1785 nach Abzug der Station auf die Gefinder und Dörfer verhältnißmäßig

Zu vertheilen ist, nicht dem Hofe entrichtet haben sollte, auf welchen Fall er verpflichtet ist, für den Preis von 15 Kopecken einen Tag zu Fuß, und für dreißig Kopecken einen Tag zu Pferde in Ehstland, im Lettischen aber für fünf Mark oder funfzehn Kopecken für einen Fußtag, und zehn Mark oder dreißig Kopecken für einen Pferdetag, als welches der Willkühr des Herrn überlassen ist, in welcher Münze er es abrechnen will, für die Kornschulb aber, für einen Loof Roggen fünf Tage zu Pferde, oder zehn Tage zu Fuß, für einen Loof Gerste oder Buchweizen, vier Tage zu Pferde, oder acht Tage zu Fuß, für einen Loof Haber halb so viel als für Roggen, dem Hofe zu fröhnen. Doch sollen diese Frohntage, nicht zur Zeit der Mistfuhr, Saat oder Erndte, auch nie mehr als Ein Fröhner aus einem Gesinde, an einem Tage genommen werden.

## §. 11.

Der Bauer ist schuldig alle vom Acker erzielten und nicht aufgekauften Gefälle, sie mögen bestehen, worin sie wollen ohne Rücksicht von Entfernung zu verführen, nur muß jede Fuhr die innerhalb oder außerhalb den Gränzen des rigischen Gouvernements geschiehet, keine größere Entfernung vom Guthe haben, als diesem der weiteste Seehafen im rigischen Gouvernement entlegen ist, doch stehet es auch dem ehstnischen Districte frey, seine Producte nach Reval oder Narwa zu führen, da die Entfernung nicht viel weiter als die andern Seehäfen beträgt. Würde aber der

Guthsherr für aufgekaufte Gefälle oder andre Bedürfnisse Fuhren benöthiget sein, so können sie nicht anders, als gegen Erlasung eines schuldigen Gehorchs, oder für einen jedesmal zu treffenden freiwilligen, wechselseitigen Accord, und daher entstehenden Vergütung, geschehen. Sollten dagegen die Hofsgefälle noch nicht vier Fuhren vom Viertler betragen, so bleibt es dem Herrn unbenommen, die nichtbedürftigen Fuhren anderweitig zu nutzen, in welchem Fall auch die Fuhren von acht Meilen und drunter, für eine halbe Fuhr, und die von zwölf Meilen bis zu acht, drey für zwey Fuhren gerechnet werden können. Doch darf der Guthsherr nie Fuhren zur Saat, Erndtezeit, und bei grundlosem Wege absenden. Auch soll dem Herrn erlaubt sein, eine halbe Fuhr von höchstens zwanzig Lippfund, bei der Rückkehr dem Bauer aufzulegen.

## §. 12.

Wenn ein Gesinde an zugegebenen Menschen und vermehrtem Lande verstärkt wird, so daß aus einem Achtker, ein Viertler und so weiter werden kann, so muß der Bauer nach dieser Vergrößerung seiner Kräfte dergestalt prästiren, wie es für ein auf diese Weise in höhern Anschlag stehendes Gesinde in den speciellen Aufgaben jedes Guttes bestimmt ist; eben derselbe Fall gilt umgekehrt, wenn ein Gesinde herunter gesetzt werden muß.

))

## §. 15.

Wenn ein Erbherr ein neues Gefinde auf ein wüstes oder Buschland, oder auf Hofsländ pflanzt, so muß er solches gleich den Uebrigen einrichten, und falls er dem Bauer bewegliches Gut beim Antritt eines solchen Gefindes zur Einrichtung giebt, so wird solches nicht des Bauern Eigenthum, es sey denn, daß dieser es dem Herrn bezahlt. Richtet sich aber ein solcher neuangepflanzter Bauer selbst ein, so müssen ihm Sechs Frey-Jahre gelassen werden, ehe er Frohnen und Abgaben leistet. Richtet ihn aber der Hof ein, so genießet er nach der ersten Erndte Sechs freye Jahre an Gerechtigkeits-Abgaben, hat er aber die dem Anschlage seines Landes gemäß gehörigen Menschen, so fängt er nach der ersten Erndte an Gehorch zu leisten.

## §. 14.

Bei einer speciellen Aufmessung und Eintheilung der Bauerländereien, wird gänzlich der schwedische Revisions-Maasstab, der auf den Kronsgüthern vorschristlich und bisher bey privaten Güthern gebräuchlich gewesen, als Norm festgesetzt.

## §. 15.

Um die Streitigkeiten der Bauern unter sich, in einem Gebiete, zwischen Wirth und Knecht, oder Knecht mit Knecht oder Wirth mit Wirth entscheiden zu lassen, soll der Herr verpflichtet sein, Bauergerichte, wozu die Bauern die Glieder jährlich selbst zu wählen haben, einzurichten, wo-

bey aber der Gutts-Herr allezeit einzig der letzte Ober-richter ist.

## §. 16.

Dem Erbherrn als Grundeigenthümer seiner Gutts-Ländereien ist es erlaubt, zur Anlegung einer Hoflage, oder um die Gefindeländereien in die Hofsfelder zu ziehen, ein Gefinde aufzuheben, und den Bauer auszusetzen; er muß aber vorher beweisen, daß seine bisherige Aussaat noch nicht die Bestimmung der im 6ten Punkt auf zwölf Loof Aussaat für einen wöchentlichen Pferdearbeiter erreicht habe, und daß auf keine andere Art eine Vergrößerung der Aussaat möglich sey, und alsdan dem ausgesetzten Bauer alle Auslagen und Kosten der Erbauung des Gefindes, der Anlegung der Gärten und dergleichen baar bezahlen, auch die ganze noch nicht vollzogene Erndte des Bauern von dem Jahre, in welchem die Aussetzung geschehen, vollständig vergüten, über dem aber noch einem Viertel, dreyßig Rubel Silber-Münze und einem Halben-Häckner Sechzig Rubel S. M. zu zahlen gehalten sein. Die Taxation der dabey vorfallenden Entschädigungen muß von Sachverständigen, die der Erbherr sich vom Konvent erbitten muß, ausgemittelt werden.

## §. 17.

Leichte Vergehungen werden in continenti mit der Peitsche jedoch nie über dreyßig Hiebe bestraft. Große Vergehun-

gen, als groben Ungehorsam, Widersetzlichkeit, so lange derselbe sich nicht zum Aufruhe qualificiret, Weglaufen, geringer Diebstahl, der keine satisfactionem publicam fordert, werden zwar mit Ruthen geahndet, doch sollen diese Ruthen niemals höher, als auf zehn Paar gehen, auch nie mehr am Pfosten geschehen, und nur drey Streiche mit einem Paar gegeben werden, welches auch bey den sogenannten Kinderruthen zu beobachten ist.

## §. 18.

Kein Bauer soll länger als 24 Stunden incarcerirt werden, es wäre dann, daß mehrere Personen an einem Verbrechen Theil haben und also die Untersuchung mehrere Zeit erforderte, doch sollen die Gefangenen auf diesen Fall zur Winterzeit in einer warmen Diege, oder sonst warmen Zimmer, auf Kosten des Erbherren eingesezt werden.

## §. 19.

Wenn ein Bauer diesem Vorhergegangenen zuwider behandelt wird, so ist ihm erlaubt so bald die von demselben bey der Gutsherrschaft geschehenen bescheidenen Vorstellungen nichts bewürken, seine Beschwerde beim Ordnungsgericht seines Kreises persönlich und mündlich, nicht aber schriftlich, noch durch einen Advokaten, oder andern Vorgesprecher vorzutragen.

## §. 20.

Dieses Gericht hat alsdan das punctum gravaminis dem Erbherren ex protocollo zu communiciren, dessen Erklärung

ein zu fordern, über die Sache wenn sie klar ist, gesetzlich zu entscheiden, oder wenn es nöthig ist, vor der Abmachung in loco eine Untersuchung anzustellen, summarissime darin zu sprechen, und den Spruch zu vollziehen. Ist die Sache aber von Wichtigkeit und kann sie nicht vom Ordnungsgericht de simplici & plano abgemacht werden, so hat das Ordnungsgericht nur die Untersuchung anzustellen, und das Protokoll darüber mittelst Bericht dem Ober-Kirchen-Vorsteher zuzusenden.

## §. 21.

Der Ober-Kirchenvorsteher, welcher alsdann mit den Deputirten des Kreises und in Ermangelung eines oder beyder mit einen oder zwey parteilosen Guttsbesizern des Kreises eine Kreis-Kommission in Bauerklagensachen formiret, ist darauf verbunden, jede Bedrückung näher, auch wohl erforderlichen Falls nochmals in loco zu beprufen, und darüber zu statuiren.

## §. 22.

Wenn der durch einen Spruch einer solchen Kreiscommission fultumbirende Theil unzufrieden mit der Entscheidung sein sollte, so kann er seine Unzufriedenheit bey dem residirendem Landrath anbringen, der alsdan den Adelsconvent welcher die allendliche Appellationsinstanz in allen Klagen der Bauern über den Guttsherren ist, zusammen beruft worauf der Adelsconvent, als letzter Komissorialischer Schieds-

richter zwischen Herrn und Bauer, entscheidet und die Vollziehung dem Ordnungsgewichte übergibt.

## §. 23.

Ehe eine Klage vom Bauer angenommen werden kann, muß der Bauer zuerst des Herrn Befehl vollstreckt haben, weil der Herr, wenn er das Gesetz überschritten hat, stets Mittel zur Genugthuung für den Bauer hergeben kann; dagegen der Bauer selten im Stande ist, wenn er unnütz geklaget hat, den aus Ungehorsam entstandenen Schaden zu ersetzen.

## §. 24.

Mehr als ein oder zwey Bauern dürfen nicht zu gleicher Zeit über die ihnen wiederfahrenen Bedrückungen, und nicht gemeinschaftlich, sondern jeder für sich ihre Klagen anbringen, widrigenfalls werden sie abgewiesen, und als Aufrührer exemplarisch vom Ordnungsgewichte bestraft. Sollte aber eine allgemeine Klage des Gebiets entstehen, so können zwey, drey, auch vier Bauern im Namen aller, Klage führen, und müssen die Uebrigen zu Hause bleiben, bis sie vom Ordnungsgewichte gefordert werden.

## §. 25.

Der Bauer, der ohne Grund und unnütz geklaget hat, soll zu seiner Besserung und andern zur Warnung exemplarisch und zwar das erstemal mit zehn Paar Ruthen, das zweitemal mit zwanzig Paar, jederzeit bei der Kirche, bestrafen, und das drittemal auf ein Jahr zur Bestungs = Ar-

beit abgegeben werden, es sey denn, daß der Richter fände, daß er aus Einfalt geklagt hätte, da er denn bey dem ersten mal nur einen Verweis bekam.

## §. 26.

Wenn ein Gutsherr bei der Klage des Bauern schuldig befunden wird, so soll derselbe, wenn er durch Erpressungen von Gehorch, oder Abgaben, die Bauern gedrückt hat, verurtheilt werden, selbige den Bauern in zwiefachem Werth zu ersetzen. Läßt er sich solches zum zweiten und mehrere mal zu Schulden kommen, oder übertritt er die wegen Leibesstrafen gegebene Vorschriften, so soll er außer den doppelten Ersatz an die Bauern, im erstern Fall, das erste Mal Einhundert Thaler Albertus, das andere mal Zweyhundert Thaler alb. Strafe und in dieser Progression ferner an die Ritterkasse erlegen. Wegen erwiesener tyrannischer Behandlungen gegen die Bauern wird dem Actori officioso von der Residierung die Anzeige gemacht, um den Gutsherrn in foro competenti in Anspruch zu nehmen. Sollte es sich aber bey der Untersuchung ergeben, daß die Bauer = Aufseher oder der Amtmann ohne Befehl des Herrn die in diesem Punkte verpönte Härte ausgeübt hätten, so soll der Bauer = Aufseher mit so viel Schlägen gezüchtigt werden, als er ausgeheilt hat, der Amtmann aber auf die Hälfte seines ganzen Amtmannslohnes zum Besten der Armen des Gebiets gestraft werden.

§. 27.

Ein allgemeines Gesetzbuch für die Bauergerichte soll von dem Konvent abgefaßt, vom Landtage geprüft und alsdann bekannt gemacht werden.

Riga,

im Ritterhause,

1797. den 31 sten Januar.

